

Allgemeine Beschaffungsbedingungen Stand 11/2024

1. GELTUNG, ABWEHRKLAUSEL, SCHRIFTFORM

1.1. Für unsere Beschaffung von Lieferungen und Leistungen (im Folgenden "Leistungen") gelten ausschließlich diese Bedingungen, ohne dass wir in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müssten. Abweichende, entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen des Auftragnehmers werden nur insoweit Vertragsbestandteil, wie wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen ist keine Zustimmung. Individuelle, im Einzelfall getroffene Vereinbarungen gehen unseren Bedingungen vor, wenn sie ausdrücklich getroffen oder von uns ausdrücklich bestätigt wurden.

1.2. Sofern in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich abweichend geregelt, wird die vereinbarte Schriftform auch eingehalten durch Telefax oder Email.

1.3. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Beschaffungsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Unsere mündlichen oder telefonischen Bestellungen sowie Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Wir halten uns zwei Wochen ab Bestelldatum an unsere Bestellung gebunden. Wir können aber unsere Bestellung solange widerrufen, wie sie vom Auftragnehmer noch nicht angenommen wurde.

3. ZUSAMMENARBEIT, VERTRAGSUNTERLAGEN

3.1. Häufig bedarf es bei der Leistungserbringung einer engen Zusammenarbeit zwischen uns, unserem Kunden, anderen Auftragnehmern und dem Auftragnehmer. Daher wird der Auftragnehmer mit uns und den Dritten so eng zusammenarbeiten, wie dies erforderlich ist und von uns billigerweise verlangt werden kann.

3.2. Der Auftragnehmer wird sämtliche Bestell- und sonstigen Vertragsunterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den von uns mitgeteilten oder erkennbaren Verwendungszweck überprüfen und uns auf Unstimmigkeiten oder Fehler unverzüglich schriftlich hinweisen. Die Eigenverantwortlichkeit der Ausführung durch den Auftragnehmer bleibt hiervon unberührt.

4. LEISTUNGEN

4.1. Für Inhalt, Art und Umfang der Leistung sind unsere Bestellung maßgebend sowie gegebenenfalls die von uns übergebenen oder dem Auftragnehmer bestätigten Spezifikationen und Fertigungsunterlagen (Zeichnungen, Muster etc.).

4.2. Der Auftragnehmer hat eine vollständige Dokumentation (z.B. präferentielle Lieferantenerklärung, Sicherheitsdatenblatt, Bedienungs- und Wartungsanleitung) zu übergeben.

4.3. Der Auftragnehmer muss alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für seine Leistungen einholen. Er muss bei seinen Leistungen sämtliche gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, die jeweils geltenden anwendbaren ISO-Normen, europäischen und deutschen Normen, Fachverbandsrichtlinien und Ähnliches einhalten sowie die anerkannten Regeln der Technik.

4.4. Werden Leistungen nach unseren Vorgaben gefertigt oder erbracht, bedarf es – auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist – einer Abnahme. Die Abnahme erfolgt, sobald eine Prüfung gezeigt hat, dass die Leistungen mangelfrei sind oder allenfalls noch unwesentliche Mängel aufweisen.

4.5. Soweit der Auftragnehmer Leistungen in unseren Räumen oder Räumen Dritter erbringt, wird er die jeweils einschlägigen Vorschriften einhalten (z.B. Hausordnung, Sicherheitsbestimmungen); es obliegt dem Auftragnehmer, sich diese Vorschriften zu beschaffen. Arbeitsplätze sind jederzeit in einem unfallsicheren Zustand zu halten und täglich nach Arbeitsschluss aufgeräumt und sauber zu hinterlassen.

4.6. Der Auftragnehmer wird auch nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen erbringen, soweit diese für die Erfüllung seiner Leistungsverpflichtung unabdingbar sind. Wir sind ferner berechtigt, im Rahmen des Zumutbaren Änderungen der Leistungen bei entsprechender Änderung von Preisen und Leistungszeiten zu verlangen.

4.7. Sachen, die dem Auftragnehmer von uns oder in unserem Auftrag in Zusammenhang mit seinen Leistungen anvertraut werden (z. B. Materialien, Geräte, Unterlagen), hat er sorgfältig zu behandeln und uns Schäden unverzüglich anzuzeigen.

4.8. Zeichnungen, Pläne, Filmmaterial und Animationen sind uns auch in digitaler, veränderbarer Form als offene Quelldateien strukturiert und nachvollziehbar mitsamt einer schriftlichen Dokumentation spätestens mit der Schlussrechnung zu übergeben.

4.9. Der Auftragnehmer hat uns auf Anforderung seine Vorlieferanten zu nennen. Wir können einen Vorlieferanten aus wichtigem Grund ablehnen; falls hierdurch Terminverschiebungen oder Kostenänderungen entstehen, werden wir uns mit dem Auftragnehmer abstimmen.

4.10. Ist der Auftragnehmer bei Verkauf von Ware nur Zwischenhändler, hat er die Ware vor Übergabe an uns auf Mängel zu untersuchen.

4.11. Der Auftragnehmer wird uns vor Änderungen seiner Produktionsabläufe, des Produktionsstandorts, des verwendeten Materials und der Vorlieferanten informieren, es sei denn, der Auftragnehmer kann aufgrund sorgfältiger Prüfung davon ausgehen, dass jeder Einfluss auf die Qualität oder Beschaffenheit seiner Leistung zum Verwendungszweck bei uns erkennbar ausgeschlossen ist.

4.12. Jede Ware, die Stoffe enthält oder freisetzt, die gemäß der Verordnung EG 1907/2006 vom 18.12.2006 (REACH-VO) einschließlich nachfolgender Ergänzungen und Änderungen zum Zeitpunkt der Lieferung an uns einer Registrierung oder Zulassung bedürfen, muss registriert oder zugelassen sein.

Mit jeder Lieferung wird der Auftragnehmer uns ein aktuelles, vollständiges und den Anforderungen der REACH-VO entsprechendes Sicherheitsdatenblatt übermitteln, auch wenn dies nach der REACH-VO nicht zwingend vorgeschrieben ist.

4.13. Duplikate, Negative, Dateien, Datenträger, Modelle und sonstige Arbeitsunterlagen zur Erbringung der Leistungen wird der Auftragnehmer auf Anforderung jederzeit an uns herausgeben; wir können aber auch verlangen, dass der Auftragnehmer diese Arbeitsunterlagen über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren unentgeltlich aufbewahrt.

5. SUBUNTERNEHMER

Leistungen sind vom Auftragnehmer selbst zu erbringen. Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer, freie Mitarbeiter) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelanfertigung.

6. LEISTUNGSZEIT, VERSAND, GEFAHRÜBERGANG

6.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind für den Auftragnehmer stets verbindlich.

6.2. Der Auftragnehmer hat uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Leistungszeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Bei Verzug haben wir die gesetzlichen Ansprüche und Rechte. Handelt es sich um ein Fixgeschäft, können wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – bei Überschreitung der fix vereinbarten Leistungszeit ohne Weiteres vom Vertrag zurücktreten oder weiterhin Erfüllung verlangen.

6.3. Verzug berechtigt uns ferner, für jede vollendete Woche der Überschreitung der Leistungszeit 1% des Netto-Preises der gesamten Bestellung, höchstens jedoch 5% des Netto-Preises der gesamten Bestellung, als Vertragsstrafe zu verlangen. Dies gilt in entsprechender Anwendung, wenn Verzug hinsichtlich Teilleistungen vorliegt. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet. Nehmen wir die verspätete Leistung an, müssen wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

6.4. Ein Versand erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers frei Haus an den in unserer Bestellung angegebenen Ort. Dies gilt auch für eventuelle Rücksendungen. Für die Einhaltung angegebener Versandvorschriften haftet der Auftragnehmer. Wird eine Abnahme durchgeführt, geht die Gefahr erst mit unserer Abnahmeerklärung auf uns über.

6.5. Der Auftragnehmer soll möglichst umweltfreundliche Verpackungen verwenden. Die Rücksendung von Leergut und Verpackungsmaterial, sofern nicht Einwegverpackungen, erfolgt unfrei auf Kosten des Auftragnehmers.

6.6. Der Auftragnehmer hat jeder Lieferung einen Lieferschein beizufügen, in dem unsere Bestellnummer, Artikelnummer, die Menge, der Anlieferungsart sowie die Warenbezeichnung angegeben sind, soweit diese in unserer Bestellung genannt sind. Anderenfalls sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern, ohne dass daraus Ansprüche des Auftragnehmers entstehen. Hieraus resultierende Kosten trägt der Auftragnehmer.

7. PREISE, RECHNUNGSSTELLUNG, ZAHLUNG

7.1. Der vereinbarte Preis ist, sofern nicht abweichend vereinbart, ein Pauschal- und Festpreis zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer einschließlich sämtlicher Nebenleistungen und Nebenkosten (z.B. Montage, Einbau, Verpackung, Transport, Transportversicherung, Künstlersozialabgabe) und wird nach Übergabe bzw. Abnahme der Leistungen zur Zahlung fällig.

7.2. Jeder Rechnung ist eine detaillierte Tätigkeitsbeschreibung beizufügen. Die Künstlersozialabgabe ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

7.3. Wir zahlen – nach unserer Wahl – nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 60 Tagen ohne Abzug.

7.4. Treten wesentliche Veränderungen der Marktsituation ein, wird der Auftragnehmer mit uns über eine Anpassung der Preise verhandeln. Falls die Verhandlungen scheitern, können wir bestehende Verträge mit einer Frist, die den Interessen beider Parteien angemessen Rechnung tragen soll, kündigen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer uns nur die ihm tatsächlich entstandenen Kosten für anderweitig nicht verwendbares Material berechnen. Ein entsprechendes Kündigungsrecht steht uns auch zu, wenn die Preise des Auftragnehmers über dem Marktniveau oder mindestens 3% über den Preisen eines vergleichbaren Wettbewerbers liegen und er uns nicht innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung durch uns wettbewerbsfähigere Preise anbieten kann.

7.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen uns in gesetzlichem Umfang zu, insbesondere können wir fällige Zahlungen zurückhalten, solange uns Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen gegen den Auftragnehmer zustehen.

8. UNTERSUCHUNG, MÄNGEL

8.1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistungen und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

8.2. Sofern keine Abnahme erfolgt, werden wir Leistungen nach Erhalt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang stichprobenartig prüfen und genügen damit etwaigen Untersuchungspflichten.

8.3. Ist der Auftragnehmer mit der Mangelbeseitigung im Verzug oder droht durch eine Verzögerung der Mangelbeseitigung erheblicher Schaden bei uns oder unserem Kunden, sind wir berechtigt, die Mangelbeseitigung auch ohne vorherige Aufforderung gegenüber dem Auftragnehmer selbst oder durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen. Wir werden den Auftragnehmer hierüber so früh wie möglich unterrichten.

8.4. Zu den Kosten der Nacherfüllung gehören auch Kosten der Mangelsuche und Sortierkosten bei uns und unserem Kunden.

8.5. Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche wegen eines Sachmangels beträgt zwei Jahre, wegen eines Rechtsmangels vier Jahre ab Anlieferung bzw. Abnahme. Längere Verjährungsfristen wegen anderer Ansprüche, die nicht auf einem Mangel selbst beruhen, bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch längere gesetzliche Verjährungsfristen (z.B. für Baumängel oder wegen dinglicher Herausgabeansprüche).

9. PRODUKTHAFTUNG

Ist der Auftragnehmer für einen Produktfehler verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter wegen Personen- und Sachschäden freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

10. RECHTE

10.1. Mit Übergabe erhalten wir von dem Auftragnehmer das ausschließliche, übertragbare, unwiderrufliche sowie zeitlich und örtlich unbeschränkte Recht, die Leistungen unentgeltlich zu nutzen und zu verwerten, insbesondere sie zu vervielfältigen, zu bearbeiten, öffentlich zugänglich zu machen sowie sie unentgeltlich oder entgeltlich Dritten zeitlich beschränkt oder auf Dauer zu überlassen, insbesondere auch in Verbindung mit anderen Produkten; uns stehen also sämtliche Nutzungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an den Leistungen unbegrenzt zu. Sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers für die Einräumung der Rechte sind durch die vereinbarte Vergütung abgegolten – damit sind insbesondere Lizenzzahlungen jetzt und für die Zukunft ausgeschlossen. Der Auftragnehmer verzichtet auf das Recht der Urhebernennung.

10.2. Der Auftragnehmer räumt uns auch die räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten und ausschließlichen Nutzungsrechte für die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannten Nutzungsarten ein. Verwerten wir die unbekannten Nutzungsarten selbst oder durch Dritte, so erhält der Auftragnehmer eine angemessene Vergütung, über die wir uns mit ihm bei beabsichtigter Nutzungsaufnahme verständigen werden. Kommt eine Einigung innerhalb eines Monats, nachdem wir die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Auftragnehmer unter der uns zuletzt bekannten Anschrift abgesendet haben, nicht zustande, sind wir berechtigt, nach billigem Ermessen die Vergütung zu bestimmen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die zutreffende Ausübung des Ermessens binnen sechs Monaten ab der Leistungsbestimmung durch das zuständige Landgericht prüfen zu lassen.

10.3. Der Auftragnehmer muss mit seinen Arbeitnehmern bzw. Dritten schriftliche Vereinbarungen geschlossen haben, die die Erfüllung seiner Pflichten aus vorstehenden Regelungen unbedingt sicherstellen und wird uns diese Vereinbarungen, zumindest die entsprechenden Teile, auf Verlangen vorlegen.

11. SOFTWARE

Besteht die Leistung ganz oder teilweise aus Software, die der Auftragnehmer für uns erstellt, ist der Auftragnehmer zur Überlassung des Quellcodes verpflichtet. Soweit mit dem Auftragnehmer nur die Überlassung des Objektcodes vereinbart ist, können wir die Hinterlegung des Quellcodes (z.B. beim TÜV Süd) auf unsere Kosten verlangen. Mit der Software erhalten wir eine ausdrückbare Benutzerdokumentation sowie – wenn die Überlassung des Quellcodes geschuldet ist – zusätzlich eine Entwicklungsdokumentation, jeweils in deutscher Sprache. Wir können ferner von dem Auftragnehmer den Abschluss eines üblichen Pflegevertrags zu den üblichen Konditionen verlangen.

12. BEISTELLUNGEN

Abbildungen, Konzepte, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsausweisungen, Produktbeschreibungen, Requisiten und sonstige Unterlagen und Materialien, die wir dem Auftragnehmer zur Verfügung stellen oder die sonst beigestellt werden oder die in unserem Auftrag an den Auftragnehmer direkt geliefert werden, bleiben unser Eigentum, sind vom Auftragnehmer sorgfältig zu behandeln und sind nach Vertragsende unverzüglich zurückzugeben. Es handelt sich dabei um Vorlagen gemäß § 18 UWG, die dem Auftragnehmer anvertraut sind.

13. EIGENTUMSVORBEHALT

Wir widersprechen allen Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts.

14. GEHEIMHALTUNG

14.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle kaufmännischen und technischen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen mit uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und nur für die Zwecke der Zusammenarbeit mit uns zu verwenden, solange und soweit diese nicht allgemein bekannt sind oder werden, insbesondere alle als „geheim“, „vertraulich“ o. ä. gekennzeichneten Informationen. Die Informationen sind sorgfältig aufzubewahren und vor unerlaubtem Zugriff Dritter zu schützen. Dies gilt auch für Informationen unseres Kunden. Erfüllungsgehilfen (auch Mitarbeiter) des Auftragnehmers sind entsprechend schriftlich zu verpflichten; die Verpflichtungen sind uns auf Anforderung vorzulegen.

14.2. Der Auftragnehmer ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt, zu Werbezwecken auf eine mit uns bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

14.3. In unserem Auftrag, nach unseren Vorgaben (einschließlich Zeichnungen, Modellen und dergleichen) oder mit unseren oder nachgebauten Werkzeugen hergestellte Liefergegenstände oder sonstige Erzeugnisse dürfen vom Auftragnehmer weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden; auch die Verwendung zu Zwecken der Eigenwerbung des Auftragnehmers bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.

15. VERTRAGLICHER UND NACHVERTRAGLICHER KUNDENSCHUTZ

Der Auftragnehmer wird während der Dauer der Tätigkeit für uns weder unmittelbar noch mittelbar Leistungen, die mit den vom Auftragnehmer für uns erbrachten oder nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen inhaltlich identisch oder vergleichbar sind, an unsere Kunden erbringen oder diesen anbieten, es sei denn, der Auftragnehmer stand bereits vor Anbahnung oder Aufnahme der Tätigkeit für uns in direkter oder indirekter Geschäftsbeziehung zu dem Kunden. Das vorgenannte Verbot gilt auch für die Dauer von sechs Monaten nach Beendigung der Tätigkeit für uns. An einem Wettbewerb um einen konkreten Auftrag eines bestimmten Kunden (Pitch-Situation) darf sich der Auftragnehmer weder selbst noch für andere Auftraggeber mit inhaltlich identischen oder vergleichbaren Leistungen beteiligen.

Ausgenommen von vorgenannten Verboten sind allerdings ohne Weiteres austauschbare, standardisierte Leistungen des Auftragnehmers (z.B. Lieferung von Standardware, Druck, Transport und Logistik). Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen vorstehende Verbote bezahlt der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von bis zu 20.000,00 Euro, deren Höhe von uns nach billigem Ermessen bestimmt wird und die auf Antrag des Auftragnehmers vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit zu prüfen ist. Bei Dauerverstößen gilt jede angefangene Woche als ein gesonderter Verstoß; die Vertragsstrafe beträgt dann jedoch höchstens bis zu 40.000,00 Euro. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt hiervon unberührt.

16. DATENSCHUTZ

Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung sämtlicher einschlägiger Datenschutzbestimmungen zu, auch durch etwaige Mitarbeiter und Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen. Die von ihm eingesetzten Personen sind auf die Vertraulichkeit gemäß Datenschutz-Grundverordnung zu verpflichten.

17. MINDESTLOHN

Der Auftragnehmer hält die Vorschriften des Mindestlohngesetzes ein und verpflichtet auch seine Unterauftragnehmer entsprechend. Er stellt uns bei Ansprüchen Dritter aufgrund der Verletzung des Mindestlohngesetzes durch ihn oder seine Unterauftragnehmer frei.

18. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Leistung ganz oder teilweise zurück zu behalten (zum Beispiel Pläne, Zeichnungen, Filmmaterial), sofern wir diese zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung gegenüber unserem Kunden benötigen, und zwar auch nicht bei einem Streit über Vergütungsansprüche des Auftragnehmers; wir werden auf Verlangen des Auftragnehmers im Streit stehende Vergütungsansprüche auf einem Ander- oder Treuhandkonto hinterlegen.

19. VERSICHERUNG

Der Auftragnehmer unterhält während der Vertragsbeziehung eine angemessene Haftpflichtversicherung mit Deckungssummen von zumindest 5,0 Mio. € für Personenschäden bzw. Sachschäden und weist uns dies auf Anforderung nach.

20. EXPORT, ZOLL, STEUERN

Der Auftragnehmer hat uns so früh wie möglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die wir (a) zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr, (b) im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Ware und (c) für zoll- und steuerrechtliche Zwecke benötigen.

21. VERTRAGSBEENDIGUNG

21.1. Wir können den Vertrag mit dem Auftragnehmer jederzeit ganz oder teilweise schriftlich kündigen, insbesondere dann, wenn unser Kunde seinen Vertrag mit uns gekündigt hat. Dem Auftragnehmer steht in einem solchen Fall nur die Vergütung für die bis zum Vertragsende erbrachten Leistungen zu.

21.2. Wird der Vertrag aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, vorzeitig beendet, haben wir Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10% der Auftragssumme. Es bleibt uns vorbehalten, einen höheren Schaden geltend zu machen; dem Auftragnehmer bleibt vorbehalten, uns nachzuweisen, dass kein oder nur ein erheblich geringerer Schaden entstanden ist.

22. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

22.1. Erfüllungsort ist an unserem Sitz.

22.2. Ist der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis an unserem Geschäftssitz oder nach unserer Wahl auch am Sitz des Auftragnehmers. Dies gilt ebenso in Fällen, in denen der Auftragnehmer keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthaltsort des Auftragnehmers bekannt sind.

22.3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für unseren Sitz zuständige Gericht; wir sind aber auch berechtigt, Ansprüche am Sitz des Auftragnehmers geltend zu machen.

22.4. Es gilt deutsches Recht unter Einschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

22.5. Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.